



die macht.
für dich. für alle.

Diözesanverband Essen

Mechtild.jansen@bistum-essen.de

0201 2204 467, Fax Nr. 0201 2204 582

Satzung

und

Wahlordnung

für die kfd-Gemeinschaft

in der Gemeinde

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

Diözesanverband Essen

Satzung für die kfd-Gemeinschaft in der Gemeinde

Präambel:

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne und die in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgabe im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind. In diesem Sinne ist es eine Gemeinschaft:

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufsfeld, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§ 1 Name der kfd – Gemeinschaft

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist der Zusammenschluss von Frauen in der Gemeinde _____

Sie führt den Namen:

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd – _____

im Pfarrverband _____

im Stadtverband _____

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit

1. Die kfd-Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der kfd-Gemeinschaft ist es, die Grundsätze, wie sie in der Präambel formuliert sind, zu verwirklichen. Dazu gehört, Frauen in ihren verschiedenen Lebenssituationen wahrzunehmen und vielfältige Formen des Engagements zu ermöglichen.

3. Die kfd-Gemeinschaft verfolgt folgende Zwecke:
 - a. die Förderung der Religion und des christlichen Glaubens
 - b. die Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - c. die Förderung des traditionellen Brauchtums
 - d. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - e. die Förderung von Kunst und Kultur
 - f. die Förderung der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie der Altenhilfe die Förderung der Umwelt – und Verbraucherschutzes
 - g. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - h. die Förderung des demokratischen Staatswesens

4. Die Zwecke der kfd-Gemeinschaften werden auf der Grundlage der Präambel insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Weiterbildungsangebote in den Bereichen der christlichen Persönlichkeitsentfaltung und der kirchlichen und gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung wie Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung
 - b. Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche, Besinnungstage, Angebote von Exerzitien
 - c. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit; dazu gehören Vorbereitungsseminare zum Weltgebetstag, Studienabende zu Themen des Weltgebetstages
 - d. Förderung der christlichen Gemeinschaft; dazu gehören u. a. kfd-Frauenwochenenden, Ausflüge, Frauenkirchentage, Unterschriftenaktionen
 - e. Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien in der Gemeinde und Pfarrei und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst
 - f. Kampagnen zur Gleichberechtigung, insbesondere zu frauenspezifischen Auswirkungen politischer Entscheidungen, besonders die, die der Bundes – und/ oder Diözesanverband initiiert hat
 - g. Durchführung von Projekten und Aktionen in den Bereichen Kunst, Kultur und Brauchtum sowie musisches Tun; dazu gehören Kino – und Kabarettabende für Frauen, Frauen—Lieder-Treffs, Feste im Jahreskreis, z. B. Adventsfeiern, Karneval, Sommerfeste
 - h. Bildung und Begleitung von Gruppen zur Förderung der Familie, z.B. durch Angebote wie Treffpunkt Junger Frauen, „Großmütter-Enkelinnen-Gespräche“, Angebote für Mütter mit Kindern

- i. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die der Bildung, Beratung und Erholung von Frauen dienen; dazu gehören u. a. die Katholische Eltern- und Familienbildung im Bistum Essen (KEFB)
 - j. Informations- und Weiterbildungsangebote in Verbraucher- und Gesundheitsfragen; dazu gehören Aktionen und Projekte zum Thema „Klimaschutz“, „Nachhaltigkeit“
 - k. Begleitung und Durchführung von Aktionen und Informationsweitergabe zum Thema „Schöpfungsverantwortung“ z. B. zum „Schöpfungstag“ oder Erntedank-Tag
 - l. Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Verbänden und Gruppen
 - m. Ermöglichen eines Informations- und Erfahrungsaustausches in unterschiedlichen gemeindlichen Gruppen durch Kontakttreffen
 - n. Organisation eines Besuchsdienstes, Unterstützung und Hilfe für Frauen, u.a., durch Schulungsangebote für die kfd-Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst
 - o. Durchführung von Aktionen und Angeboten zur Weiterbildung von Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Aufgaben in kfd, Kirche und Gesellschaft, auch zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements; dazu gehören auch Fort – und Weiterbildungswochenende für die Mitglieder in den Vorständen, Gruppenleiterinnen, Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst
 - p. Zusammenarbeit mit den kfd-Gemeinschaften im Pfarr – und Stadtverband im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen; dazu gehören Teilnahme an den Sitzungen der Pfarr – und /oder Stadtkonferenz, Begleitung der Pfarr – und Stadtkonferenzen
5. Die kfd-Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Die Mittel der kfd-Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der kfd-Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der kfd-Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Bei Auflösung oder Aufhebung der kfd-Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der kfd-**Gemeinschaft St. N** an die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Grundlage der Satzung

Die Satzung der kfd- Gemeinschaft folgt der Satzung des kfd-Diözesanverbandes und den darin verabschiedeten Satzungsregelungen für die kfd-Gemeinschaften (§10) und darf diesen nicht widersprechen.

§ 4 Stellung der kfd-Gemeinschaft

1. Die kfd-Gemeinschaft führt eigenverantwortlich als nicht rechtsfähige Vereine ihre Geschäfte im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes.
2. Sie führt einen Nachweis über die Mitglieder mit der Mindestangabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums. Sie erheben den Mitgliedsbeitrag und verwalten ihr Geld.

§ 5 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Jede Frau, die die Ziele und Aufgaben der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands bejaht und aktiv unterstützen will, kann Mitglied einer kfd-Gemeinschaft werden.
2. Die Mitglieder der kfd-Gemeinschaften sind zugleich Mitglieder in der kfd-Diözesanverband Essen und mittelbar in der kfd-Bundesverband e. V..
3. Die Mitgliedschaft in der kfd wird durch einen in Textform gestellten Antrag erworben. Der Vorstand der angefragten kfd-Gemeinschaft entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Die kfd-Gemeinschaften leiten die für die zentrale Mitgliedererfassung notwendigen Daten an den Bundesverband weiter.
5. Die kfd-Gemeinschaften leiten die für die Mitgliedschaft erforderlichen Daten an den Diözesanverband weiter (Name, Adresse, Emailadresse, Telefonnummer).
6. Die kfd-Gemeinschaften leiten Veränderungen der Mitgliedschaften an den Bundesverband und Diözesanverband weiter.
7. Die kfd-Gemeinschaften beachten die Bestimmungen über den Kirchlichen Datenschutz in ihrer jeweiligen veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.
8. Jedes Mitglied zahlt einen einheitlichen Beitrag. Der Beitragsanteil für den Diözesanverband und die kfd-Gemeinschaft wird von der Diözesanversammlung der kfd-Diözesanverband Essen festgelegt. Die Höhe des Anteils an den Bundesverband wird durch die Bundesversammlung der kfd-Bundesverband e.V. bestimmt.

9. Die örtliche kfd-Gemeinschaft kann zusätzliche Beiträge zu dem einheitlichen Mitgliedsbeitrag erheben. Diese sind jedoch deutlich unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zu kennzeichnen.
10. Die Mitgliederzeitschrift „FRAU+MUTTER“, die vom Bundesverband herausgegeben wird, ist im Mitgliederbeitrag enthalten.
11. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung in Textform mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
 - b. durch Tod.
 - c. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es den Zielen des Verbandes entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenen Weise stört, eine mit den Satzungszwecken des Verbandes unvereinbare Gesinnung offenbart oder sich verbandsschädigend verhält.
 - d. mit Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesanverband.
12. Mit Auflösung oder Kündigung einer örtlichen kfd-Gemeinschaft wechseln die Mitglieder in den Mitgliederstatus einer Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband.

§ 6 Organe der kfd-Gemeinschaft

Die Organe der örtlichen kfd-Gemeinschaft sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand/ Team

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der örtlichen kfd-Gemeinschaft.
2. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern einer kfd-Gemeinschaft zusammen. Sie tagt einmal jährlich.
3. Sie wird mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Protokollantin und der Vorsitzenden bzw. einem Mitglied des Vorsitzendenteams unterzeichnet wird.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüferinnen
 - c. Entgegennahme Rechenschaftsbericht

- d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl/Benennung von zwei stimmberechtigten Delegierten sowie zwei Ersatzdelegierten für die Pfarrkonferenz
 - f. Wahl von zwei stimmberechtigten Delegierten sowie zwei Ersatzdelegierten für die Stadtkonferenz, sofern es keine Pfarrkonferenz gibt
 - g. Wahl der Geistlichen Leiterin
6. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen über
- a. Gestaltung und Umsetzung der verbandlichen Arbeit und Programmpunkte für die örtliche kfd-Gemeinschaft
 - b. die Satzung der kfd-Gemeinschaft
 - c. Initiierung und Durchführung von örtlichen Projekten im Sinne der Satzungszwecke
 - d. Umsetzung einschlägiger Beschlüsse der Diözesanversammlung
 - e. zusätzliche Beiträge zum Mitgliedsbeitrag
 - f. eine Fusion mit einer anderen kfd-Gemeinschaft
 - g. die Auflösung der kfd-Gemeinschaft
 - h. Werbung von neuen Mitgliedern

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand einer kfd-Gemeinschaft besteht aus mindestens zwei Personen, der Vorsitzenden und einer Kassenverwalterin. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Anstatt einer Vorsitzenden kann auch ein Team aus max. 3 Personen den Vorsitz übernehmen. In dem Fall können die Aufgaben der Kassenverwaltung auch von einem Teammitglied übernommen werden. Auch die Geistliche Leiterin ist Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand sollte aus nicht mehr als 7 Frauen bestehen.
2. Die nachfolgenden Vorstandsfunktionen können nur durch Wahl für eine Amtsperiode besetzt werden:
 - a. Das Team bzw. die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin
 - b. Die Kassenverwalterin, falls die Aufgaben der Kassenverwaltung nicht durch ein Teammitglied übernommen werden
 - c. Die Geistliche Leiterin
3. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflicht mit ihrem Privatvermögen.
4. Die Wahlen zum Vorstand/Team werden von einem dreiköpfigen Wahlvorstand geleitet. Es sind nur Frauen wählbar, die dem Wahlvorstand bis zu einem Monat vor der Wahl benannt

wurden oder die sich auf Ämter bewerben, zu denen keine Wahlvorschläge eingereicht wurden.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zweimal im selben Amt wiedergewählt werden.
6. Vor einer Amtszeitverlängerung über diese Zeit hinaus muss der Wahlausschuss einen Dispens beim Diözesanverband einholen.
7. Der Vorstand kann weitere Frauen für bestimmte Aufgaben berufen. Deren Zahl muss geringer sein als die Zahl der gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet, ob die berufenen Mitglieder stimmberechtigt sind oder nicht.
8. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder ist mit der der gewählten Vorstandsmitglieder identisch.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstands.
10. Aufgaben des Vorstands sind
 - a. die Leitung der kfd-Gemeinschaft
 - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c. Mitgliederverwaltung, Erhebung des Mitgliedsbeitrags und Kassenführung sowie Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung
 - d. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. die Planung und Durchführung des Haushalts der Gemeinschaft, wobei das Vermögen der kfd-Gemeinschaft satzungsmäßig zu verwenden ist. Der Vorstand richtet ein eigenes kfd-Bankkonto ein.
 - f. Planung und Durchführung von regelmäßigen Treffen der Mitarbeiterinnen im kfd-Besuchsdienst
 - g. satzungsgemäße Vertretung der kfd-Gemeinschaft auf anderen Ebenen und in anderen Gremien des Diözesanverbandes
 - h. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden auf der Gemeinde- und Pfarrebene, mit dem Gemeinde- und Pfarrgemeinderat und mit anderen relevanten Einrichtungen innerhalb der Pfarrei
 - i. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Zusammenarbeit mit den beiden Kassenprüferinnen
 - k. Förderung der Arbeit zu den Inhalten und Themen, die in den Gremien des Diözesan- und Bundesverbandes beschlossen werden.
 - l. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

11. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 9 Mitarbeiterinnenkreis

1. In jeder kfd-Gemeinschaft können Kreise von Mitarbeiterinnen für unterschiedliche Aufgaben und Bereiche eingerichtet werden, die den Vorstand regelmäßig durch eine Sprecherin über die Arbeit informieren. Die jeweilige Sprecherin kann zu den unter § 8.6 in den Vorstand berufenen Frauen gehören.
2. Nach Möglichkeit ist in jeder kfd-Gemeinschaft ein Kreis von Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst zu bilden, die sich unter der Leitung der Vorsitzenden oder eines Mitglieds vom Vorsitzendenteam regelmäßig trifft.
3. Die Aufgabe der Mitarbeiterinnen im kfd-Besuchsdienst besteht vor allem darin, den Kontakt zu allen Mitgliedern der kfd-Gemeinschaft aufrecht zu erhalten und zu fördern; dies geschieht durch
 - a. Besuche
 - b. Einladungen zu Veranstaltungen der kfd-Gemeinschaft
 - c. das Überbringen der Mitgliederzeitschrift
 - d. das Kassieren des Mitgliederbeitrages, sofern dieser nicht durch Dauerauftrag bzw. Abbuchung beglichen wird.

§ 10 Fusion

1. Vor einer Fusion wird der Beschluss darüber in getrennten Mitgliederversammlungen der beteiligten kfd-Gemeinschaften gefasst.
2. Ein Zusammenschluss ist nur möglich, wenn dies mit jeweils einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Sobald Überlegungen zur Fusion diskutiert werden, ist eine kfd-Beraterin des Diözesanverbandes Essen in die Gespräche einzubinden.
4. Die Mitglieder der bisherigen kfd-Gemeinschaften sind mit der Beschlussfassung Mitglied der neugebildeten kfd-Gemeinschaft, sofern sie dem nicht innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich widersprechen.
5. Alle gewählten Vorstandsmitglieder der bisherigen kfd-Gemeinschaften bilden bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands die Leitung der neu gebildeten kfd-Gemeinschaft.

6. Die Wahl eines neuen Vorstands hat innerhalb von vier Monaten nach dem Zusammenschluss zu erfolgen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung einer kfd-Gemeinschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung hierüber in Textform einberufen werden muss.
2. Sobald Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, ist eine kfd-Beraterin des Diözesanverbandes Essen in die Gespräche einzubinden.
3. Die Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
4. Der Diözesanverband und der Vorstand der kfd-Pfarrkonferenz sind mindestens vier Wochen vor der terminierten Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung beraten und entscheiden soll, einzuladen.
5. Ein Mitglied des Diözesanvorstands bzw. in Vertretung die kfd-Beraterin sowie ein Mitglied des Pfarrvorstandes muss an der entsprechenden Sitzung mit Rederecht teilnehmen.
6. Bei Auflösung der kfd-Gemeinschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der kfd-Gemeinschaft an die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands - Diözesanverband Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes der kfd-Gemeinschaft in der Gemeinde

Gemäß der Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) für die kfd-Gemeinschaft in einer Gemeinde - gültig für den Diözesanverband Essen – müssen für die Dauer einer Amtsperiode von 4 Jahren **folgende Vorstandsfunktionen durch Wahl besetzt werden**

- das Vorsitzendenteam bzw. die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin
- die Kassenverwalterin, sofern die Kassenverwaltung nicht von einem Vorstandsmitglied übernommen wird.
- die Geistliche Leiterin

Der "Wahlrhythmus" **beginnt ab 2020.**

1. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Vorschlagsrecht

- a. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der kfd Gemeinschaft.
- b. Wählbar sind für die ehrenamtlichen Positionen in der Regel alle katholischen Mitglieder der kfd, die mindestens drei Monate Mitglied sind.
- c. Wählbar für die ehrenamtlichen Positionen sind Frauen, die sich auf Ämter bewerben, zu denen keine Wahlvorschläge eingereicht wurden.
- d. Wählbar für das Amt einer Geistlichen Leiterin sind alle Frauen mit theologischen Grundkenntnissen, spirituellen Fähigkeiten und Verbandsbewusstsein. Die Kandidatinnen müssen Mitglied der kfd sein.
- e. Wiederwahl - bis zu zwei Mal im selben Amt - ist möglich.
- f. Das Recht, Kandidatinnen vorzuschlagen, haben alle Wahlberechtigten.

2. Wahlvorbereitung

- a. Der amtierende Vorstand (bei vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Vorstands: das Vorsitzendenteam bzw. die Vorsitzende der kfd-Pfarrkonferenz) setzt einen Wahltermin fest und benennt einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die nicht kandidieren.
- b. Der Wahlausschuss teilt allen Wahlberechtigten den Wahltermin schriftlich zwei Monate vor der Wahl mit und fordert sie auf, Kandidatinnen zu benennen. In dem Vorschlag ist anzugeben, für welches Amt die Personen vorgeschlagen werden.
- c. Die Vorschläge müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin dem Wahlausschuss vorliegen.
- d. Der Wahlausschuss wendet sich an die vorgeschlagenen Kandidatinnen, klärt ihr Einverständnis mit der Kandidatur zu den verschiedenen Ämtern.
- e. Sollte eine Kandidatin die satzungsgemäße Amtszeit von 12 Jahren überschritten haben, wendet sich der Wahlausschuss an den Diözesanvorstand mit der Bitte um eine Dispens.
- f. Mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin lädt der Wahlausschuss unter Bekanntgabe der Kandidatinnen zur Wahlversammlung ein.
- g. Sind in der Wahlversammlung nicht für alle ehrenamtliche Positionen Kandidatinnen vorhanden, können in der Wahlversammlung noch Vorschläge für die offenen Positionen gemacht werden.
- h. Stehen für ein Amt keine Kandidatinnen zur Verfügung, findet die Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

- i. In Abwesenheit kann eine Kandidatin nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur vorliegt.

3. Durchführung der Wahl

- a. Vor Beginn des Wahlvorgangs werden von der Mitgliederversammlung drei Frauen als Wahlvorstand gewählt. Dem Wahlvorstand darf keine Kandidatin angehören.
- b. Der Wahlvorstand leitet die Wahl und benennt aus seiner Mitte die Protokollführerin. Diese fertigt ein Protokoll über die Wahl.
- c. Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig
- d. Die Kandidatinnen stellen sich vor. Sie können befragt werden. Wird eine Personaldebatte beantragt, sind die Kandidatinnen davon ausgeschlossen.
- e. Die Wahlen zu den einzelnen Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim.
- f. Kandidiert ein Vorsitzendenteam, so ist dieses nur als Team wählbar. Über die Zusammensetzung entscheiden die Teamkandidatinnen selbst, nicht die Wahlberechtigten. Ist auf diese Weise ein Team gewählt, entfällt die Wahl der Stellvertreterin.
- g. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- h. Namen und Anschriften des neugewählten Vorstandes sind weiter zu leiten an
 - kfd-Pfarrkonferenz
 - kfd-Stadtkonferenz
 - Geschäftsstelle des Diözesanverbandes, Essen
- i. Wahlvorgänge können nur aus formalen Gründen - und zwar sofort- beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtung und macht der Versammlung einen Entscheidungsvorschlag. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss der angefochtene Wahlvorgang wiederholt werden. Eine Anfechtung der gesamten Wahl ist nur vor ihrem Beginn zulässig.
- j. Eine Nachwahl ist nach den gleichen Bedingungen wie die ordentliche Wahl durchzuführen.

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am